

Aktenzeichen: 5 AZR 220/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 15. August 1984

- 5 AZR 220/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 2. Juni 1982

Herne

- 1 Ca 422/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 3. März 1983

Hamm

- 10 Sa 1076/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf Gratifikation bei ganzjähriger Arbeitsunfähigkeit

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Rahmentarifvertrag für die
Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie
Nord- und Westdeutschland vom 29. September 1976
i.d.F. vom 18. Juli 1979 § 16

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 220/83

10 Sa 1076/82 Hamm

Verkündet am
15. August 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. August 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 3. März



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1983 - 10 Sa 1076/82 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger trotz ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit während des Jahres 1981 Anspruch auf eine tarifliche Jahresabschlußzahlung hat.

Der Kläger war seit 1943 bei der Beklagten als Lokomotivführer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Rahmentarifvertrag für die Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie Nord- und Westdeutschland vom 29. September 1976 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 18. Juli 1979, gültig ab 1. Juli 1979, Anwendung.

Am 11. November 1977 erlitt der Kläger bei seiner Arbeit einen Arbeitsunfall und ist seitdem ununterbrochen arbeitsunfähig krank. Vom 1. Juli 1980 bis 1. Juni 1981 erhielt er von der zuständigen Berufsgenossenschaft eine Unfallrente, wobei eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % anerkannt wurde. Ab 1. August 1981 erkannte die Berufsgenossenschaft eine unfallbedingte Erwerbsminderung von 50 % an.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 27. Januar 1982 fristgemäß zum 31. März 1982. Über die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wirksamkeit dieser Kündigung wird noch gestritten.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1981 machte der Kläger gegenüber der Beklagten die tarifliche Jahresabschlußzahlung 1981 in unstreitiger Höhe von 1.070,90 DM brutto nach § 16 des Rahmentarifvertrages geltend. Dieser lautet wie folgt:

§ 16
Jahresabschlußzahlung

1. Arbeitnehmer, die bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres in den Betrieb eingetreten sind und deren Arbeitsverhältnis am 30.11. des Jahres noch besteht sowie arbeitnehmerseitig nicht gekündigt ist, erhalten -zahlbar spätestens mit der fälligen Novemberabrechnung- eine Jahresabschlußzahlung.

Die Jahresabschlußzahlung beträgt

für 1979/80	ab 1.1.1981	ab 1.1.1982
50 %	54 %	57 %

des tariflichen Monatsverdienstes (Lohntarif-
stundenlohn x tarifliche Wochenarbeitszeit gemäß
§ 3 I.Z. 1 x 4,33).

2. Arbeitnehmer nach Ziff. 1 erhalten im Eintrittsjahr für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses 1/12 des vorgenannten Betrages.
3. Bei Teilzeitbeschäftigten errechnet sich die Jahresabschlußzahlung aus dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit.
4. Arbeitnehmer, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen dem Betrieb angehört haben und wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder wegen Erreichung der Altersgrenze während des Kalenderjahres aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten die volle Jahresabschlußzahlung. Entsprechendes gilt für diejenigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis infolge Einberufung zum Wehr- oder Ersatzdienst ruht.

Nachdem die Beklagte sich weigerte, dem Kläger diese Jah-



resabschlußzahlung zu gewähren, hat dieser mit am 19. Februar 1982 zugestellter Klage seinen Anspruch gerichtlich geltend gemacht.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger DM 1.070,90 brutto nebst 4 %
Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat sich darauf berufen, dem Kläger stehe eine Jahresabschlußzahlung nicht zu, da er während des gesamten Jahres nicht gearbeitet habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat im Jahr 1981 keinen Anspruch auf die tarifliche Abschlußzahlung, weil er während des gesamten Jahres nicht gearbeitet hat.

I.1. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, es genüge für einen Anspruch auf die Jahresabschlußzahlung nach dem RTV nicht, wenn das Arbeitsverhältnis während des gesamten Bezugszeitraums nur dem rechtlichen Band nach bestand.

a) Der Kläger erfüllt unstreitig die Voraussetzungen für einen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anspruch auf eine volle Jahresabschlußzahlung nach § 16 Ziff. 1 des Rahmentarifvertrages insoweit, als er vor dem 30. September 1981 in den Betrieb der Beklagten eingetreten ist und das Arbeitsverhältnis am 30. November 1981 nicht gekündigt war. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb nur davon ab, ob für den Anspruch auf die Jahresabschlußzahlung die dem rechtlichen Band nach bestehende Betriebszugehörigkeit genügt oder ob darüber hinaus ein gewisses Maß an Arbeitsleistung im Betrieb und damit an aktualisierter Betriebszugehörigkeit während des Bezugsjahres zu fordern ist. Diese Frage ist von den Tarifvertragsparteien weder allgemein noch speziell für den Fall lang andauernder Krankheit geregelt worden. Es bedarf deshalb der Auslegung des Tarifvertrages (BAG Urteile vom 18. Januar 1978 - 5 AZR 56/77 - AP Nr. 92 und vom 29. August 1979 - 5 AZR 763/78 - AP Nr. 102, jeweils zu § 611 BGB Gratifikation).

b) Bei der Auslegung von Tarifverträgen ist ebenso wie bei Gesetzen von dem Wortlaut der Vorschrift auszugehen. Der Wille der Tarifvertragsparteien ist nur insoweit von Bedeutung, wie er im Tarifvertrag einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat. Ergänzend ist auf den Gesamtzusammenhang der tariflichen Vorschriften abzustellen (BAG Urteil vom 5. November 1980 - 5 AZR 481/78 - AP Nr. 126 zu § 1 TVG Auslegung, zu I 1 der Gründe m. w. N.), wobei im vorliegenden Fall insbesondere auch auf den Sinn und Zweck der tariflichen Sonderzahlung abzustellen ist (BAG, aaO, AP Nr. 92 zu § 611 BGB Gratifikation).

c) Der Senat hat zu dieser Rechtsfrage in zwei zu ähnlichen



Tarifverträgen ergangenen Urteilen vom 18. Januar 1978 folgende Auslegungsregel entwickelt (AP Nr. 92 und 93 zu § 611 BGB Gratifikation; vgl. auch Urteil vom 19. Mai 1976, AP Nr. 89 aaO): Im Zweifel soll mit einer tariflichen Sonderzahlung vorwiegend oder unter anderem im Bezugszeitraum geleistete Arbeit zusätzlich vergütet werden mit der Folge, daß der Anspruch entfällt, wenn der Arbeitnehmer im Bezugszeitraum gar nicht oder jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang gearbeitet hat. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit sich aus dem Tarifvertrag nichts anderes ergibt. In dem Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe vom 12. Mai 1977, der dem Urteil 5 AZR 763/78 zugrunde liegt, und in den beiden Tarifverträgen aus den Fällen AP Nr. 92 und 93 zu § 611 BGB Gratifikation (Metallindustrie Niedersachsen und Zementindustrie Nordrhein-Westfalen) ergab die Auslegung nicht, daß auch dem während des ganzen Bezugszeitraumes arbeitsunfähigen Arbeitnehmer die Sonderleistung zustehen sollte.

Der Senat hat an diesen Auslegungsregeln nach erneuter Überprüfung in der Entscheidung vom 29. August 1979 - 5 AZR 763/78 - AP Nr. 102 zu § 611 BGB Gratifikation zum Tarifvertrag über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe, der hinsichtlich der Jahresabschlußzahlung inhaltlich mit dem vorliegenden Tarif im wesentlichen übereinstimmt, ausdrücklich festgehalten. Auch in späteren Entscheidungen (vgl. z. B. die unveröffentlichte Entscheidung vom 19. Mai 1982 - 5 AZR 1080/79 -) ist von diesen Auslegungsregeln ausgegangen worden. Das Vorbringen der Revision gibt keinen Anlaß, von ihnen



abzuweichen.

2. Daraus folgt für den hier streitbefangenen Tarifvertrag folgendes:

a) Mit der Jahresabschlußzahlung soll zumindest auch tatsächlich geleistete Arbeit zusätzlich entlohnt werden. Dies folgt schon aus der Berechnungsgrundlage, die sich nach dem tariflichen Monatsverdienst richtet. Insbesondere ergibt sich dies aber aus § 16 Ziff. 2 und 3, der für im Laufe des Kalenderjahres Eintretende das Zwölftelungsprinzip, für Teilzeitbeschäftigung die Berechnung pro rata temporis, festlegt.

b) Aus den Ziffern 1 und 4 des § 16 läßt sich zwar entnehmen, daß die Jahresabschlußzahlung in gewissem Umfang auch ein Anreiz für künftige Betriebstreue sein kann. Damit ist aber nicht gesagt, daß sich darin der Zweck der Abschlußzahlung erschöpfen und es auf eine Arbeitsleistung im laufenden Kalenderjahr überhaupt nicht ankommen soll.

c) Wie schon das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, folgt aus den Sonderregelungen des § 16 Ziff. 4 RTV im Gegensatz zur Auffassung der Revision nicht, daß es auf eine Arbeitsleistung im Bezugsjahr unabhängig von den dort geregelten Ausnahmestatbeständen nicht ankommen soll. Näher liegt es, aus der ausdrücklichen Regelung verschiedener Sondertatbestände zu schließen, es solle im übrigen bei den allgemeinen Anspruchsgrundlagen bleiben, eine gewisse Arbeitsleistung im Bezugsjahr müsse also



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

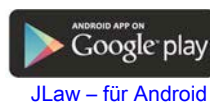


[JLaw – für iOS](#)

gegeben sein.

d) Ebensowenig lassen sich, wie der Senat bereits in der Entscheidung AP Nr. 102 zu § 611 BGB Gratifikation ausgeführt hat, aus einer Sonderregelung für Wehrpflichtige Rückschlüsse auf die Rechtslage bei ganzjährig arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmern ziehen. Allenfalls ergibt sich daraus, daß die Tarifvertragsparteien in diesem Sonderfall das rechtliche Band des Arbeitsverhältnisses allein genügen lassen wollten.

e) Schließlich hat das Landesarbeitsgericht zu Recht darauf hingewiesen, daß die Tarifvertragsparteien den hier einschlägigen Tarifvertrag am 18. Juli 1979 geändert und in einer ganzen Reihe von Vorschriften neu gefaßt haben. Dies also zu einer Zeit, als die vom Senat in den beiden Entscheidungen vom 18. Januar 1978 - 5 AZR 56/77 - AP Nr. 92 und - 5 AZR 685/77 - AP Nr. 93, jeweils zu § 611 BGB Gratifikation entwickelten Auslegungsregeln bereits bekannt waren. Darüber hinaus hatte der Senat bereits am 19. Mai 1976 - 5 AZR 121/75 - AP Nr. 89 zu § 611 BGB Gratifikation entschieden, daß nach dem Tarifvertrag über eine Jahresleistung für die chemische Industrie in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 11. August 1971 ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Jahresleistung hat, wenn er das ganze Kalenderjahr hindurch arbeitsunfähig krank war. Da dieser Tarifvertrag in § 3 Ziff. 5 dem vorliegenden Tarifvertrag (§ 16 Ziff. 4) vergleichbare Regelungen enthält, hätte nichts näher gelegen, als etwas Abweichendes zu vereinbaren, wenn den Tarifvertragsparteien das damalige Auslegungsergebnis des Senats als



nicht ihrem Willen entsprechend erschienen wäre.

3. Nach alledem hat der Kläger keinen Anspruch nach dem Tarifvertrag auf eine Jahresabschlußzahlung 1981.

II. Soweit der Kläger sich nunmehr darauf beruft, er habe die Jahresabschlußzahlung in den Jahren 1977 bis 1980 vorbehaltlos ausgezahlt erhalten und dadurch einen einzelvertraglichen Anspruch hierauf erworben, handelt es sich um neuen Vortrag. Die Klageschrift vom 3. Februar 1982 enthält keinerlei Vortrag hierzu. In der Berufungsschrift heißt es nur allgemein in einem Satz, das Arbeitsgericht habe die Tatsache unberücksichtigt gelassen, daß der Kläger zuvor, obgleich durch seinen Arbeitsunfall arbeitsunfähig, die Jahresabschlußzahlung erhalten habe. Der weitere Schriftsatz vom 15. Dezember 1982 beschäftigt sich allein mit der Tarifauslegung. Weder im Tatbestand des Arbeitsgerichts, auf den das Berufungsgericht gemäß § 543 ZPO Bezug genommen hat, noch in den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts findet sich ein Hinweis auf frühere vorbehaltlose Zahlungen der Beklagten. Einen Tatbestandsberichtigungsantrag nach § 320 ZPO oder Verfahrensrügen insoweit hat der Kläger nicht angebracht. Sein jetziger Vortrag kann daher nach § 561 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Flachsenberg

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)